

Entsprechenserklärung 2012

Vorstand und Aufsichtsrat der Portigon AG erklären für das Geschäftsjahr 2012, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

- Der Empfehlung in **Ziffer 2.3.2 DCGK**, nach welcher allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Weg zu übermitteln sind, wird nicht entsprochen. Die Empfehlung ist auf das Informationsbedürfnis insbesondere ausländischer Aktionäre börsennotierter Aktiengesellschaften zugeschnitten. Den besonderen Interessen der Anteilseigner der WestLB AG beziehungsweise der Portigon AG als nicht börsennotierter Aktiengesellschaft mit überschaubarem Eigentümerkreis wird sie nicht gerecht. Im Einvernehmen mit ihren Eigentümern stellt die WestLB AG/Portigon AG die gegenständlichen Unterlagen und Informationen jeweils unmittelbar postalisch zur Verfügung.
- Im Hinblick auf **Ziffer 3.8 Absatz 2 DCGK** (Vereinbarung eines Selbstbehalts bei Abschluss einer D&O-Versicherung) wurde für den Vorstand ein derartiger Selbstbehalt vereinbart, für den Aufsichtsrat wird eine solche Regelung als nicht zielführend angesehen.
- **Ziffer 3.10 DCGK** sieht vor, dass der Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) veröffentlicht werden soll. Die Portigon AG ist nicht Adressat der Verpflichtung gemäß § 289a HGB und veröffentlicht daher keine Erklärung zur Unternehmensführung. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Veröffentlichung des Corporate Governance Berichts wie bisher im Geschäftsbericht im Anschluss an den Bericht des Aufsichtsrates.
- Nach **Ziffer 4.2.1 Satz 2 DCGK** soll eine Geschäftsordnung die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder regeln. Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Flexibilität sieht die WestLB AG/Portigon AG insbesondere vor dem Hintergrund des Transformationsprozesses von einer Fixierung der Kompetenzverteilung der Mitglieder des Vorstandes in der Geschäftsordnung ab. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- Nach **Ziffer 5.3.3 DCGK** soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Bei der WestLB AG/Portigon AG werden aufgrund des überschaubaren Eigentümerkreises die Kandidaten zur Vertretung der Anteilseigner im Aufsichtsrat regelmäßig von den Eigentümern selbst vorgeschlagen. Die WestLB AG/Portigon AG verzichtet daher auf die Einrichtung eines Nominierungsausschusses.

- Der Empfehlung in **Ziffer 5.4.1 Satz 2 DCGK**, nach der eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden soll, wird nicht entsprochen. Das Alter eines Aufsichtsratsmitglieds ist nach Auffassung der WestLB AG/Portigon AG kein geeignetes Qualifikationskriterium.
- Auf die Veröffentlichung eines Quartalfinanzberichts zum 31. März 2012 und zum 30. September 2012 gemäß **Ziffer 7.1.1 Satz 2 DCGK** wurde vor dem Hintergrund der Transformation der Bank verzichtet.

Abrufbar unter www.portigon.com im Portal „Über Portigon/Unsere Verantwortung/Corporate Governance“.

Düsseldorf, den 22. Mai 2013

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Dietmar P. Binkowska



Dietrich Voigtländer